Gemeinde Möhrendorf

Rechtliche Auflagen & Erklärungen zum Antrag

RECHTLICHE AUFLAGEN & KENNTNISNAHME

Mit der Antragstellung nimmt der Veranstalter / Standbetreiber folgende gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen verbindlich zur Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Einhaltung:

1. **Haftung & Versicherung:** Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden, die in Verbindung mit der Veranstaltung stehen. Es wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

2. **Brandschutz, Flucht- und Rettungswege:** Der Veranstalter verpflichtet sich, alle relevanten Brandschutzvorschriften und -bestimmungen einzuhalten. Sämtliche Zugänge, Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume sowie Verkehrswege müssen dauerhaft frei von Hindernissen gehalten werden. Sie dienen im Einsatzfall als Rettungsweg für Personen und für die Feuerwehr.

3. **Lebensmittelhygiene (§ 43 IfSG):** Alle Personen, die Speisen zubereiten, behandeln oder in Verkehr bringen, benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeit eine Belehrung bzw. Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt. Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten in Bayern ist in der Regel keine Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich. Es ist jedoch ratsam, ehrenamtliche Helfer mit einem Merkblatt über die wichtigsten Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln zu informieren.

4. **Jugendschutz & Alkoholausschank:** Die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzes sind zwingend einzuhalten, insbesondere bezüglich der Abgabe bzw. des Konsums alkoholischer Getränke an bzw. durch Kinder und Jugendliche. Hierzu hat der Veranstalter die von ihm Beschäftigten vorab zu informieren. Das Jugendschutzgesetz ist im Verkaufsbereich an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. (Bei Nachtveranstaltungen: Ab 24:00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss).

5. **Musik, Band & Lärmschutz:**
   Livemusik ist maximal bis 1:00 Uhr zulässig. Zum Schutz der umliegenden Anwohner ist die Lautstärke ab 22:00 Uhr deutlich zu reduzieren und der Bassanteil auf ein Minimum zu begrenzen bzw. komplett herauszunehmen. Die Immissionsschutzwerte (TA Lärm) sind einzuhalten. GEMA-Anmeldungen obliegen dem Veranstalter.

6. **Ordnungsdienst:** Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl an Ordnern einzusetzen. Empfehlung: je 200 Besucher 2 Ordner (m/w).

7. **Verkehr & Parken:** Der Veranstalter hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Es ist Sorge zu tragen, dass durch den ruhenden Verkehr der fließende nicht beeinträchtigt wird. Ferner ist dafür zu sorgen, dass Rettungsfahrzeuge jederzeit das Veranstaltungsgelände erreichen können.

8. **Sanitäre Anlagen:** Ausreichend Toiletten müssen vorhanden sein.

9. **Hinweis zu zusätzlichen Auflagen:** Die Gemeinde Möhrendorf behält sich vor, im Einzelfall – insbesondere bei besonderen Anlässen, geänderten Gefährdungslagen oder spezifischen örtlichen Gegebenheiten – nachträglich oder ergänzend verfahrensunabhängige Auflagen und Anordnungen zu erlassen. Diese werden dem Veranstalter gegebenenfalls in einem separaten Schreiben rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.